

Nach § 6 der Satzung des Zweckverbandes ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Nach § 26 Abs. 4 KrO NRW werden Vertreter des Kreises in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen vom Kreistag bestellt.

Erläuterungen:

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 22.09.2003 im Wege des Eilbeschlusses nach § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW die Mitglieder und stellv. Mitglieder in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes entsandt.

Abg. Rudolf Alscher, der am 05.12.2003 verstorben ist, war stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln. Es ist ein Nachfolger zu entsenden.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 01.03.2004 vorgenannte Beschlussempfehlung einstimmig beschlossen.